

sie bei strikter Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung offizialisiert werden. Ist eine sofortige Offizialisierung nicht möglich, so ist in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsorgan und der zuständigen operativen Dienstseinheit ein geeigneter Anlaß zu erarbeiten, der Verdachtsprüfungshandlungen ermöglicht. Zwischen dem erarbeiteten Anlaß und dem zu prüfenden Verdacht des ungesetzlichen Verlassens muß ein enger Sachzusammenhang bestehen und das Tätigwerden des Untersuchungsorgans begründet erscheinen lassen. Ist für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS weder ein offizieller Anlaß gegeben, oder lassen sich inoffizielle Beweise nicht offizialisieren, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, die gewonnenen Erkenntnisse aus den durch das MfS erarbeiteten Informationen als eigene Feststellung der Untersuchungsorgane gemäß § 92 Ziffer 1 StPO in einem Vermerk darzustellen. Dieser Vermerk ist dann ein Anlaß gemäß § 92 StPO. Der Inhalt des Vermerkes dient als Anlaß zur Durchführung von Prüfungshandlungen. Ist der dringende Tatverdacht gemäß § 213 (1) StGB erarbeitet, wird von ihm kein weiterer Gebrauch gemacht. In der Regel ist es jedoch möglich, bei Personen, die über ein gesellschaftliches Umfeld verfügen, einen offiziellen Anlaß zu erarbeiten.

Die in der Strafprozeßordnung der DDR aufgezählten Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO sind die Befragung möglicher anderer oder weiterer Verdächtiger (Mitwisser, Gehilfen); Ermittlung und Vernehmung von Zeugen; sonstige Befragungen von Personen; Einholung von Auskünften und Einschätzungen staatlicher Dienststellen, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe usw.; Sicherung und Untersuchung des Tatortes; freiwillige Herausgabe von Gegenständen sowie alle anderen Beweisführungsmaßnahmen, soweit sie keine strafprozessualen Zwangsmaßnahmen darstellen.¹⁶ Diese Prüfungshandlungen haben

16 - Kommentar zur StPO der DDR, § 95, S. 132, Staatsverlag der DDR, 1987